

Kaufrecht VIII ZR 253/05 - Käufer eines Gebrauchtwagens erwarten unfallfreies Fahrzeug

Der Kläger erwarb von der Beklagten, einer freien Kraftfahrzeug-Händlerin, im Mai 2004 einen etwa drei Jahre alten Gebrauchtwagen mit einer Laufleistung von rund 54.000 km zum Preis von 24.990 €. In dem Formularvertrag wurde die Rubrik "Unfallschäden lt. Vorbesitzer" mit "Nein" ausgefüllt. Die Beklagte hatte den Wagen ihrerseits mit entsprechender Maßgabe angekauft. Als der Kläger das [Fahrzeug](#) im August 2004 veräußern wollte, stellte sich heraus, dass es bereits vor dem Erwerb durch ihn einen Unfallschaden erlitten hatte, bei dem die Heckklappe eingebeult worden war. Der Kläger hat den [Rücktritt](#) vom [Kaufvertrag](#) erklärt. Mit der Klage hat er Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs verlangt.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der Unfallschaden an der Heckklappe entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ein [Sachmangel](#) ist.

Zwar haben die Parteien keine positive Beschaffenheitsvereinbarung des Inhalts getroffen, dass das verkaufte [Fahrzeug](#) unfallfrei ist. Angesichts der Angabe "Unfallschäden lt. Vorbesitzer: Nein" konnte der Kläger nicht erwarten, dass die Beklagte in vertragsmäßig bindender Weise die Haftung für die Richtigkeit der Angabe übernehmen wollte. Andererseits kommt aber auch eine negative Beschaffenheitsvereinbarung des Inhalts, dass das [Fahrzeug](#) möglicherweise nicht unfallfrei ist, nicht in Betracht. Vielmehr ist die Frage eines möglichen Unfallschadens schlicht offen geblieben. Da es somit an einer Vereinbarung, dass das verkaufte [Fahrzeug](#) möglicherweise nicht unfallfrei ist, fehlt, bedurfte es keiner Entscheidung, ob eine solche Vereinbarung gegebenenfalls unwirksam wäre, wenn es sich um einen Verbrauchsgüterkauf (§ [474 Abs. 1 BGB](#)) handeln sollte, weil eine Vereinbarung dieses Inhalts als unzulässige Umgehung der Bestimmung des § [475 Abs. 1 S. 1 BGB](#) zu werten sein könnte, wonach sich der [Verkäufer](#) auf einen Ausschluss des Mängelhaftung im [Kaufvertrag](#) nicht berufen kann.

Ein [Sachmangel](#) liegt allerdings bereits in der [Eigenschaft](#) des Fahrzeugs als Unfallwagen. Nach der Rechtsprechung des Senats kann der [Käufer](#) auch beim Kauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, im Sinne von § [434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB](#) erwarten, dass das [Fahrzeug](#) keinen [Unfall](#) erlitten hat, bei dem es zu mehr als "Bagatellschäden" gekommen ist. "Bagatellschäden" sind bei Personenkraftwagen nur ganz geringfügige, äußere (Lack-)Schäden, nicht dagegen andere (Blech-)Schäden, wie sie hier vorliegen, auch wenn sie keine weitergehenden Folgen haben und der Reparaturaufwand nur gering ist. Ob das [Fahrzeug](#) nach dem [Unfall](#) fachgerecht repariert worden ist, ist insoweit ohne Bedeutung.

Dem [Rücktritt](#) des Klägers steht nicht entgegen, dass er die Beklagte nicht unter Fristsetzung zur Nacherfüllung durch Nachbesserung aufgefordert hat, denn der [Mangel](#), der in der [Eigenschaft](#) des Fahrzeugs als Unfallwagen liegt, ist nicht behebbbar (§ [326 Abs. 5 BGB](#)).

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt nunmehr davon ab, ob die nicht behebbare [Eigenschaft](#) des Fahrzeugs als Unfallwagen ein unerheblicher [Mangel](#) ist, der den Kläger nicht zum [Rücktritt](#) berechtigen würde (§ [323 Abs. 5 S. 2 BGB](#)). Dies wäre der Fall, wenn - wie der gerichtliche Sachverständige in erster Instanz angegeben hat - nach fachgerechter Reparatur des Schadens ein merkantiler Minderwert von

lediglich 100 € verbliebe. Denn bei einem Kaufpreis von 24.990 € wäre dies weniger als 1% des Kaufpreises. Der Kläger hat allerdings behauptet, dass der merkantile Minderwert entgegen der Angabe des Sachverständigen 3.000 € betrage. Dazu hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen, Aus diesem Grund hat der Bundesgerichtshof das angefochtene Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Urteil vom 12. März 2008 - [VIII ZR 253/05](#); [BGH PM 51/2008](#)